

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 202-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.566

Eingereicht am: 09.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Kullmann (Hilterfingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. die Gerichte die jährlich ca. 60 bis 80 auftretenden Fälle (gemäss Kriminalstatistik des BFS) von rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern (Verkehrs-, Arbeits- oder andere Unfällen) mit schweren oder tödlichen Personenschäden (wie in Art. 111 bis 114, 116, 117, 122 StGB festgeschrieben) dem Rechtsmedizinischen Institut melden
2. das Rechtsmedizinische Institut ihre im Vorfeld der Verurteilung ermittelten Blut- und/oder Haaranalysen betreffend Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und Psychopharmaka mit den begangenen Gewaltverbrechen oder Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden (nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117 und 122 StGB) vergleicht. Dies ist unter folgenden Bedingungen nach Art. 15.1a und b des kantonalen Datenschutzgesetzes erlaubt: «...Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung bearbeiten, wenn sie: a) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennt-

zeichnung verwendet und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind»

3. die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und analog der Statistik zur häuslichen Gewalt jährlich veröffentlicht wird
4. diese forensische Forschungsarbeit möglichst kostenneutral (als Dissertation oder/ und mit Drittmitteln) umgesetzt wird

Begründung:

Verschiedene Studien und Beobachtungen weisen darauf hin, dass zwischen Gewalttaten oder Unfällen und den Auswirkungen von Substanzen wie illegale Drogen, Psychopharmaka und Alkohol ein Zusammenhang besteht. So weist beispielsweise Strafrechtsprofessor Dr. Martin Killias darauf hin, dass es eine starke Korrelation zwischen Gewalt und Kiffen gibt, die sogar stärker sei als jene zwischen Gewalt und exzessivem Trinken. Auch Lebensberichte von ehemals Drogenabhängigen und deren Angehörigen erzählen von verstärkter Aggressivität aufgrund von Cannabis-, Alkohol- oder Kokainkonsum und weiteren illegalen Substanzen.

Bei meinen Recherchen stiess ich auf die Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern, die das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) mit den erfassten Polizeidaten aufbereitet hat. Dabei geht es vorwiegend um Tötlichkeiten (nach Art. 126 StGB ist eine Tötlichkeit eine vorsätzliche Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen ohne schädigende Folgen), Drohungen und Beschimpfungen und nicht um – wie im Vorstoss gefordert – sehr schwerwiegende Straftaten. Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Gewaltausübenden oft unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen.

Zwar werden bei Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117, 122 StGB mit schweren oder tödlichen Personenschäden vom Rechtsmedizinischen Institut Blut-/Haaranalysen gemacht, aber diese nach dem Gerichtsentscheid nicht mit den Verurteilten verglichen.

Hier eine Zusammenstellung der Anzahl Verurteilungen pro Jahr im Kanton Bern mit den für die Motionsforderung relevanten Straftatbeständen gemäss Kriminalstatistik des BFS.

Jahr	2017		2016		2015		2014	
Art. 111 StGB Vorsätzliche Tötung	Erwachsene: 8 Jugendliche: 1	Erwachsene: 12 Jugendliche: 1	Erwachsene: 10 Jugendliche: 0	Erwachsene: 13 Jugendliche: 0				
Art. 112 StGB Mord	Erwachsene: 2 Jugendliche: 0	Erwachsene: 3 Jugendliche: 1	Erwachsene: 3 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 113 StGB Totschlag	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 114 StGB Tötung auf Verlangen	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 116 StGB Kindstötung	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 117 StGB Fahrlässige Tötung	Erwachsene: 16 Jugendliche: 0	Erwachsene: 8 Jugendliche: 0	Erwachsene: 15 Jugendliche: 0	Erwachsene: 12 Jugendliche: 0				
Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung	Erwachsene: 31 Jugendliche: 7	Erwachsene: 46 Jugendliche: 10	Erwachsene: 43 Jugendliche: 1					
Total	65	81	72					

Leider erlauben es aber die erhobenen Daten nicht, daraus fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Solche wären aber wichtig, um eine zielgerichtete Gewalt- und Unfallprävention zu fördern. Bei 60 bis 80 Fällen pro Jahr (nicht tausende) wäre der Mehraufwand gering.

Zudem hat die Bevölkerung ein Recht auf transparente Informationen, ob das bestehende Betäubungsmittelgesetz zur Sicherheit der Bevölkerung beiträgt oder Korrekturen nötig sind.

Es ist anzunehmen, dass das Interesse an Dissertationen zu einer solchen forensischen Forschungsarbeit sowohl beim Gericht als auch beim Rechtsmedizinischen Institut vorhanden sein wird. Damit könnte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten.

Der Nutzen, der aus diesen Daten hinsichtlich Ursachenforschung und -bekämpfung sowie für eine wirkungsvolle Prävention gezogen werden könnte, wäre hingegen beträchtlich. Damit könnte auch die Sicherheit der Bevölkerung verbessert werden.

Verteiler

- Grosser Rat